



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

14.03.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Beckmann

Telefon: 60 52-59

BeckmannS@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einführung einer Wertstofftonne in Münster

Beratungsfolge

26.03.2019	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der flächendeckenden Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne für restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Leichtverpackungen) aus privaten Haushaltungen sowie für stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle mit Wirkung zum 01.01.2020 entsprechend der beigefügten Systemfestlegung Wertstofftonne in der Form des vorgeschlagenen Gebietsteilungsmodells (Anlage 1) zu.
2. Die Betriebsleitung der AWM wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte und Abstimmungen zur Umsetzung eines Gebietsteilungsmodells herbeizuführen und ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.
3. Für den Fall, dass sich die dualen Systeme der Einführung einer Wertstofftonne in Münster verweigern und gleichzeitig die Ausschreibung des Altsystems (gelbe Säcke) zum 01.01.2020 veranlassen, wird die Verwaltung beauftragt, eine Rahmenvorgabe gem. § 22 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 des Verpackungsgesetzes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Systemfestlegung mit Wirkung zum 01.01.2020 zu erlassen mit dem Ziel, die bisher in Münster durchgeführte Sacksammlung (gelber Sack) im Regelfall durch ein Tonnensystem zu ersetzen.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass beide geschilderten Systeme in eng definierten und zu beantragenden Ausnahmefällen die Beibehaltung der Sacksammlung für diejenigen Haushalte vorsehen, denen kein Stellplatz für ein weiteres Müllgefäß zur Verfügung steht.
5. Der Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat Nr. A-R/0044/2017 „Wertstofftonne jetzt einführen“ sowie die Anregung Nr. 103/2013 nach § 24 GO NRW „Keine Mehrkosten für die Einführung der Wertstofftonne“ sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung einer Wertstofftonne entstehen zusätzliche Kosten für die Erfassung, die Sammlung und den Transport der Behälter sowie Kosten für die Verwertung der Wertstoffe in Höhe von 2,50 bis 3,00 Euro/E/a.

Bei einer reinen Umstellung der Sacksammlung auf ein Tonnensystem ausschließlich für Leichtverpackungen fallen keine zusätzlichen Kosten für den Gebührenzahler an.

Begründung:

I. Ausgangslage

Nach § 14 Abs. 1 des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind zum Zwecke des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings die Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Zur Umsetzung dieser Getrennthaltungserfordernisse wurde in zwei Stadtgebieten der Stadt Münster seit dem 01.09.2012 ein zunächst bis zum 31.12.2013 begrenztes Pilotprojekt zur gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen aus vorwiegend Kunststoffen und Metallen und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen im Wege einer gemeinsamen Wertstofftonne eingeführt (siehe Vorlage V/0243/2012).

Bereits eine erste Kontrollanalyse im März 2013 hatte ergeben, dass in den beiden Modellgebieten eine Mengensteigerung ggü. der reinen Erfassung von Leichtverpackungen, unter anderem resultierend aus einem Anteil von stoffgleichen Nichtverpackungen, insbesondere Kunststoffe und Metalle, erreicht wurde. Gleichzeitig ergab die jährliche Bürgerbefragung durch die AWM in Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe BEMA der WWU Münster eine sehr gute Akzeptanz der Wertstofftonne sowohl bei denjenigen, die die Tonne im Gebrauch hatten als auch bei der sonstigen Bevölkerung (s. V/0338/2013). Lediglich hins. der Bereitstellung von Standplätzen im Bereich der verdichteten Innenstadtbereiche gab es Vorbehalte. Diese Ergebnisse wurden in den Folgejahren fortlaufend bestätigt. In der Folge wurde die Wertstofftonne in den Pilotgebieten beibehalten.

Auf Basis der positiven Erfahrungen hatten die AWM entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.06.2013, V/0338/2013, - noch unter Geltung der Verpackungsverordnung - Verhandlungen mit den in Münster festgestellten dualen Systemen mit dem Ziel aufgenommen, im Stadtgebiet flächendeckend eine Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen, sprich Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle, einzuführen und dabei die praktizierte Sacksammlung durch ein Behältersystem zu ersetzen.

Die Verhandlungen konnten jedoch nicht zum Erfolg geführt werden, da sich die Systembetreiber weigerten, das in Münster seit langem eingeführte kleinteilige Behältersystem und die damit einhergehende 14-tägliche Abfuhr auch für die Wertstofftonne zu akzeptieren.

Nachdem nunmehr das Verpackungsgesetz am 01.01.2019 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist und damit die Verpackungsverordnung vollständig abgelöst hat, haben die AWM in Erfüllung des Auftrages des Rates vom 31.01.2018 – V/0928/2017 – erneut die Verhandlungen mit den dualen Systemen mit dem Ziel aufgenommen, mit Beginn des neuen Ausschreibungszeitraums 01.01.2020 die bisherige Sacksammlung auf eine Behältersammlung im gesamten Stadtgebiet umzustellen und darüber hinaus die gemeinsame Erfassung der Leichtverpackungen mit den stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne flächendeckend zu erreichen.

Die dualen Systeme hatten erst kürzlich die Firma Recycling Kontor Dual (RKD) als Ausschreibungsführer benannt, der für sämtliche zugelassenen Systembetreiber für die Ausschreibung der Entsor-

gung der Leichtverpackungen zuständig sein und der die Hauptkostenverantwortung hierfür tragen sollte.

Die Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 22 Abs. 1 VerpackG sind nunmehr – im Gegensatz zum bisherigen § 6 Abs. 4 der VerpackV – einheitlich für alle Dualen Systeme mit dem von den Systemen dafür nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG benannten gemeinsamen Vertreter zu führen.

Die Verhandlungsaufnahme gestaltete sich zunächst schwierig. Dem Vernehmen nach wollten die Dualen Systeme i. d. R. den jeweiligen Ausschreibungsführer zur Erfassung von Leichtverpackungen als gemeinsamen Vertreter benennen. Eine förmliche Mitteilung der Benennung und die damit einhergehende Bestätigung der Zuständigkeit für die Verhandlungsführung lag jedoch bis Ende 2018 nicht vor (siehe Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände an Herrn Sickinger – Geschäftsführer der Zentralen Stelle – vom 08.01.2019 (Anlage 3)).

Nach wiederholtem schriftlichen Austausch der jeweiligen Verhandlungspositionen und zwei Gesprächsterminen mit RKD zeichnete sich dann die Bereitschaft der dualen Systeme ab, die dieser Vorlage beigefügte Systemfestlegung für eine Wertstofftonne (Anlage 1) zu akzeptieren und die Sammelleistungen für den kommenden Entsorgungszyklus ab dem 01.01.2020 entsprechend auszu-schreiben.

Am 06.03.2019 wurde jedoch bekannt, dass RKD zum 31.03.2019 den Systembetrieb aufgibt, so dass eine Fortsetzung der Verhandlungen mit dieser Firma nicht mehr möglich ist. Dem Vernehmen nach haben sich die übrigen Systembetreiber aber zwischenzeitlich auf die Verteilung der Gebiete verständigt, für die RKD bisher Ausschreibungsführer war.

Daher wurden am 12. und 13.03.2019 sämtliche festgestellten dualen Systeme aufgefordert, umgehend schriftlich verbindlich mitzuteilen, welches duale System in Münster nunmehr als gemeinsamer Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG verhandlungsbefugt ist über den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung. Daneben wurde ggü. den Systemen unsere Erwartung deutlich gemacht, dass der neue gemeinsame Vertreter den bisher mit RKD erreichten Verhandlungsstand zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame Wertstoffeffassung, anerkennen und die Verhandlungen konstruktiv fortführen wird.

Die Registrierungsphase sollte entgegen der in den Vorjahren üblichen Verfahrensweise wegen erweiterter Ausschreibungsanforderungen nach den vergaberechtlichen Anforderungen des § 23 VerpackG schon am 11.03.2019 beginnen, die Angebotsphase sodann am 08.04.2019 folgen. Wegen der aktuellen Ereignisse um RKD steht derzeit eine Verschiebung dieser Terminkette um 2 Wochen im Raum. Jedenfalls aber ist der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für die Vereinbarungen zur Wertstofftonne ungewöhnlich eng.

II. Inhalt der Systemfestlegung für eine gemeinsame Wertstoffeffassung

Die Systemfestlegung für die gemeinsame Wertstoffeffassung ist angelehnt an das in Münster etablierte Entsorgungssystem mit vorwiegend kleinen Behältern und 14-täglicher Abfuhr. In eng definierten und zu beantragenden Ausnahmefällen für Haushalte, bei denen kein Stellplatz für eine weitere Tonne vorhanden ist, soll die Sammlung der Leichtverpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen in geeigneten stärkeren Säcken erfolgen.

Die unterschiedlichen Sammelmengen dieser Abfallfraktionen werden auf Seiten der Sammlung dadurch berücksichtigt, dass ein sog. Gebietsteilungsmodell in Münster eingeführt wird.

Die Systemfestlegung Wertstofftonne oder Leichtverpackungen soll als Anlage 3 bzw. Anlage 8 Bestandteil der im Einzelnen noch gem. § 22 VerpackG auszuhandelnden Abstimmungsvereinbarung werden, mit der die Sammlung der Verpackungen auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffent-

lich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), in deren Gebiet sie eingerichtet wird, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Belange abzustimmen ist.

III. Rahmenvorgabe

Während die gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen gem. § 22 Abs. 5 des Verpackungsgesetzes zwingend konsensual zwischen dem örE und den dualen Systemen ausgehandelt werden muss, kann der örE hins. der alleinigen Sammlung von Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen gem. § 22 Abs. 2 VerpackG erforderlichenfalls durch schriftlichen Verwaltungsakt ggü. den Systemen festlegen, wie die Sammlung von Leichtverpackungen auszugestalten ist.

Vorsorglich für den Fall, dass die dualen Systeme wider Erwarten entgegen ihrer bisherigen Verhandlungspositionen doch nicht zur Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne in Münster unter den geschilderten Bedingungen bereit sind, haben die AWM RKD im Laufe der Gespräche eine Systemfestlegung zukommen lassen, die die reine Umstellung des Sacksammlungssystems auf ein Behältersystem beinhaltet.

Sollte dieses System gleichwohl nicht ausgeschrieben werden, sondern die dualen Systeme auf die bisherige Systembeschreibung (Sacksammlung) zurückgreifen, müssten die AWM eine Rahmenvorgabe gem. § 22 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 des Verpackungsgesetzes erlassen. Diese hätte zum Ziel, die bisher in Münster durchgeführte Sammlung von Leichtverpackungen mit Wirkung zum 01.01.2020 auf ein Tonnensystem umzustellen (siehe Anlage 2).

In den bisherigen Verhandlungen hat der Ausschreibungsführer allerdings wiederholt das große Interesse der Systembetreiber bekundet, zu einer Vereinbarung über eine Wertstofftonne in Münster zu kommen. Eine solche Vereinbarung ist für die dualen Systeme kostengünstiger als die reine Umstellung des Sacksystems auf ein Behältersystem.

Zudem ist eine Vereinbarung über die Entsorgung der Leichtverpackungen grundsätzlich zwingender Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung und als solcher Voraussetzung für die dauerhafte Systemgenehmigung jedes einzelnen Systems. Auch von daher dürfte eine baldige Einigung im besonderen Interesse der dualen Systeme liegen.

Allerdings lehren die Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass die Herbeiführung belastbarer Mehrheiten innerhalb der dualen Systeme stets mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist.

Aus diesem Grunde sollen die AWM durch die Option des Erlasses einer Rahmenvorgabe in die Lage versetzt werden, nötigenfalls per Verwaltungsakt die Umstellung von Sack auf Tonne in Münster voranzutreiben. In der Begründung der Ratsvorlage V/0928/2017 hatte die Verwaltung bereits erläutert, dass die zügige Durchsetzbarkeit einer Rahmenvorgabe mit Unwägbarkeiten behaftet ist. Dieses resultiert aus den Möglichkeiten der dualen Systeme, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

Auch in einer Rahmenvorgabe wird berücksichtigt, dass Haushalte mit Stellplatzproblemen in eng definierten Ausnahmefällen eine Sammlung der Leichtverpackungen in geeigneten stärkeren Säcken beantragen können.

IV. Kosten

Finanzielle Auswirkungen bei Einführung der Wertstofftonne:

Mit der Einführung der Wertstofftonne entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 2,50 Euro bis 3,00 Euro je Einwohner und Jahr für die Erfassung, Sammlung, Transport und Verwertung der gesammelten stoffgleichen Nichtverpackungen. Die Kostenbelastung beträgt in Summe 905.000 € im

Jahr und soll über die Leistungsgebühr der Restabfallbehälter getragen werden. Eine Anhebung der Behältergebühr um rd. 4% wäre zur Deckung der Kosten erforderlich.

Die folgende Tabelle stellt die Gebührenmehrbelastung bezogen auf das einzelne Restmüllgefäß dar:

Kosten für die 14-tgl. Restmüllbehälterleerung/a			
Behältergröße	aktuelle Gebühr	Gebühr unter Einbezug der WS-Tonne	Steigerungsrate in Euro
35 L	59,40 €	61,78 €	2,38 €
60 L	102,00 €	106,08 €	4,08 €
90 L	153,00 €	159,12 €	6,12 €
120 L	204,00 €	212,16 €	8,16 €
240 L	408,00 €	424,32 €	16,32 €
660 L	1.122,00 €	1.166,88 €	44,88 €
1.100 L	1.869,96 €	1.944,76 €	74,80 €

I. V.

gez.

Peck
Stadtrat

- Anlagen:** Anlage 1 (Systemfestlegung Wertstofftonne/Anlage 8 zur Abstimmungsvereinbarung)
- Anlage 2 (Systemfestlegung Leichtverpackungen/Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung)
- Anlage 3 (Schr. der komm. Spitzenverbände an Herrn Dr. Sickinger, gemeinsamer Rechtsvertreter der dualen Systeme)
- Anlage A